

VII.

Aus der Ruhe wächst die Kraft, sagen die Chinesen; oder: wer es eilig hat, muß einen Umweg gehen. Dies sollten wir auch bei der erforderlichen Diskussion umsetzen. Es ist schlimm genug, daß der Justizalltag vom Zahlenfetischismus geprägt ist,

daß der Erledigungsdruck ständig wächst. Die Erledigung eines Falles ist kein Selbstzweck, sondern nur Begleitergebnis der eigentlichen richterlichen Befassung. Wie diese am sachgerechtesten aussehen sollte, kann man nur herausfinden, wenn man diesen Druck zunächst zur Seite schiebt und das Gespräch mit Kollegen sucht. Hierzu möchte ich anregen.

Christoph Strecker

LEHREN AUS DER VERGANGENHEIT

Ein wichtiger Impuls für die Entstehung des Richter-Ratschlags war die sich bei der Beschäftigung mit der NS-Justiz aufdrängende Frage: Wie muß eine Justiz beschaffen sein, damit sie in Zeiten der Anfechtung und Versuchung nicht so willfährig der politischen Macht zu Diensten ist wie die Justiz im Nationalsozialismus?

Eine Antwort lag auf der Hand, und wir haben sie beherzigt: Lebendiger Gedankenaustausch, Kritik und Selbstkritik und emotionale Geborgenheit der Richterinnen und Richter sind wichtige Voraussetzungen für eine demokratische, rechtsstaatliche Justiz und Rechtskultur. Aus dieser Erkenntnis sind der Richter-Ratschlag und die Zeitschrift „Betrifft JUSTIZ“ entstanden.

Eine weitere Antwort ist die in dieser Zeitschrift schon oft erhobene Forderung nach Abschaffung des in der Justiz noch immer herrschenden hierarchischen Systems mit Beurteilungs- und Beförderungswesen und den Verlockungen zum eifertigen Gehorsam.

Die Analyse der NS-Justiz und die Anwendung eventueller Erkenntnisse auf die Gegenwart wurde erschwert durch Denkverbote: Das eine besagte „Wir sind ein Rechtsstaat, jeder Vergleich mit dem Unrechtsstaat ist von vornherein unzulässig“. Das andere lautete „Die Einmaligkeit und Ungeheuerlichkeit des NS-Systems und der Respekt vor seinen Opfern verbietet es, irgendwelche späteren Ereignisse mit ihm zu vergleichen“.

Durch den Zusammenbruch der DDR sind diese Denkverbote ins Wanken geraten. Was bei der Auseinandersetzung mit der NS-Justiz versäumt wurde, soll an der Justiz der DDR nachgeholt werden. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden zur Rechenschaft gezogen. Nun stehen beide Systeme als Objekt der Auseinandersetzung und des Lernens zur Verfügung.

Es stellt sich die Frage nach dem theoretischen Bezugsrahmen für unser Verstehen, für unsere Kritik und die Lehren, die wir daraus ziehen. Aus unserem eigenen Rechtssystem läßt er sich nicht gewinnen; denn eine der zentralen Fragen ist ja gerade die, wieweit es überhaupt geeignet ist, für das in anderen Systemen geschehene Unrecht angemessene Antworten zu finden. In den jeweils anderen Systemen wiederum ist die Auseinandersetzung der Opfer mit den Tätern - sei es mit den Argumenten des Rechts, sei es durch den Ausbruch revolutionärer Gewalt - nicht erfolgt.

Die folgenden 7 Thesen zur immer noch fälligen Auseinandersetzung mit unseren Vergangenheiten beruhen auf der Grundannahme, daß alle Überlegungen bei den Opfern des Unrechts anzusetzen haben.

„Auseinandersetzung mit Vergangenheiten“, 7 Thesen

1. Den Opfern schulden wir, aus der Vergangenheit zu lernen
2. Auch die Justiz der Bundesrepublik hat ihre Vergangenheit
3. Lernen heißt: das eigene Verhalten verändern
4. Alle Richter sind potentielle Täter
5. Versöhnung verlangt einen gemeinsamen Neuanfang
6. Die Vergangenheit hat schon begonnen
7. Ohne Justizkritik gibt es keine neue Rechtskultur

1. Den Opfern schulden wir, aus der Vergangenheit zu lernen

Nach schlimmen Zeiten meldet sich Betroffenheit: „Wie konnte SOWAS passieren?“ - „SOWAS darf nie wieder vorkommen!“

Wenn die Betroffenheit oder der politische Druck groß ist, erhalten Opfer Entschädigungen. Von der angemessenen Art der Entschädigung erlittenen Unrechts soll hier nicht die Rede sein. Auch wenn die Gerechtigkeit es gebieten kann, im Rahmen des Möglichen wenigstens materielle Folgen erlittenen Unrechts auszugleichen, so kann das doch nicht alles sein. Solche Maßnahmen können nur solchen Opfern des Unrechts zugute kommen, die noch leben. Jede Reaktion, die sich hierauf beschränkt, bedeutet eine neue Ungerechtigkeit gegenüber jenen Opfern, die nicht mehr leben.

Für sie kann es keinerlei Ausgleich oder Wiedergutmachung mehr geben. Deshalb muß sich jede Auseinandersetzung mit der Vergangenheit daran messen lassen, ob wenigstens der Geist, aus dem heraus sie geschieht, auch denen gerecht wird, für die es keinerlei Entschädigung mehr geben kann.

„Täter“ und „Opfer“ zu sein, ist keine beobachtbare Eigenschaft von Menschen; die Begriffe gewinnen ihren Sinn und Inhalt erst durch eine Bewertung menschlichen Verhaltens und seiner Folgen.

Das Verhalten von Juristinnen und Juristen besteht in der Anwendung von Denkfiguren. Wenn es Opfer der Justiz gibt, so muß es Denkfiguren geben, deren Anwendung Menschen zu Tätern und andere zu ihren Opfern gemacht hat.

Soll das Bedauern über das Schicksal der Opfer und die Empörung über die Täter nicht nur geheuchelt sein, so müssen wir die jeweiligen Denkfiguren herausfinden, die SOWAS möglich gemacht haben, und dafür sorgen, daß sie nie wieder die Grundlage richterlicher Entscheidungen werden.

2. Auch die Justiz der Bundesrepublik hat ihre Vergangenheit

In der Bundesrepublik hat die Auseinandersetzung mit Vergangenheiten der Justiz bisher nur zögerlich stattgefunden.

den. Erst nach Jahrzehnten wurde mit dem Terminus „furchtbare Juristen“ die angemessene Bezeichnung für die Anwender von Denkfiguren gefunden, mit deren Hilfe es den Gerichten in der NS-Zeit gelungen war, Menschen um ihr Recht zu bringen. Trauer und Scham über die mit den Kommunistenprozessen in der Bundesrepublik der 50er Jahre einhergehenden Verwüstungen des Rechtsstaats blieben der Luxus einer kritischen Minderheit und wurden nie zum Allgemeinut des juristischen Selbstverständnisses. Gleiches gilt für die Rechtsprechung zu den Berufsverboten. Unterdessen nähert sich eine weitere Epoche ihrem Ende: die Rechtsprechung, durch welche gewaltlose Sitzblockaden gegen Atomraketen als Gewalt bezeichnet und für verwerflich erklärt wurden.

3. Lernen heißt: Das eigene Verhalten verändern

In der Bundesrepublik wurden aus den Erfahrungen der Weimarer Zeit, des Nationalsozialismus und des Stalinismus Lehren gezogen:

Nie wieder Kommunismus - deshalb: Kommunistenprozesse; nie wieder Extremismus - deshalb: Berufsverbote.

Dabei ist sehr viel an Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Substanz auf der Strecke geblieben ...

Soeben sind wir dabei, eine neue Lehre zu ziehen:

Nie wieder ungesühnter Unrechts-Staat - deshalb: Keine Nachsicht für die Täter des Unrechtssystems der DDR.

Diese Art des Lernens unterscheidet sich nicht von der des gescheiterten Hans im Märchen der Gebrüder Grimm:



Otto Ubbelohde, Illustration zu Grimms Märchen „Der gescheite Hans“

Gretel schenkt ihm eine Nadel, er steckt sie in einen Heuwagen. Die Mutter sagt, er hätte sie an den Ärmel stecken sollen. Gretel schenkt ihm ein Messer, er steckt es an den Ärmel.

Die Mutter sagt, er hätte es in die Tasche stecken sollen.

Gretel schenkt ihm eine junge Ziege, er steckt sie in die Tasche.

Die Mutter sagt, er hätte sie an ein Seil binden sollen.

Gretel schenkt ihm ein Stück Speck. Er zieht es an einem Seil hinter sich her, und die Hunde fressen es auf... .

Wenn wir aus der Vergangenheit lernen wollen mit dem Ziel, daß es nicht wieder „Täter“ und „Opfer“ der Justiz geben darf, so dürfen wir nicht in erster Linie nach Ahndung und Sühne rufen. Vielmehr sollten wir kritisch und selbstkritisch bei uns und den Kolleginnen und Kollegen die Denkfiguren aufspüren, die aus uns Täter und aus anderen Menschen unsere Opfer machen könnten.

4. Alle Richter sind potentielle Täter

Vor rechtsstaatlich bedenklichen Denkfiguren ist auch die Justiz eines Rechtsstaates nicht bereits dadurch gefeit, daß sie sich als rechtsstaatlich bezeichnet.

Die Justiz der Bundesrepublik Deutschland hat sich zwar von Anfang an als rechtsstaatliche Antwort auf den Ungeist der NS-Justiz verstanden und auch gegen die gelenkte Rechtsprechung der DDR abgegrenzt; trotzdem waren und sind auch bei ihr gelegentlich noch Denkfiguren anzutreffen, die jenen Rechtssystemen zu recht vorgeworfen werden.

Das läßt sich beispielhaft an der strafrechtlichen Analogie und einer Denkfigur zeigen, die als „Zuschreibung“ bezeichnet werden könnte:

Ein tragendes Element aller Rechtsstaatlichkeit ist der Grundsatz „nulla poena sine lege“ mit dem daraus folgenden strafrechtlichen Analogieverbot. In der NS-Zeit wurden durch das Gesetz vom 28.6.1935 (Reichsgesetzblatt 1935, Teil I, S.844) die Richter zur „Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze“ aufgefordert und in die Strafprozeßordnung die §§ 170 a und 267 a eingefügt, wonach der „Grundgedanke eines Strafgesetzes“ entsprechend anzuwenden sei, wenn eine „Tat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, im Gesetz nicht für strafbar erklärt ist“. Eben dies hat der BGH im sogenannten „Läpple-Urteil“ vom 8.8.1969 (NJW 1969, 1770) getan: Um unerwünschte Sitzdemonstrationen, gegen die es keine Strafvorschrift gab, dennoch bestrafen zu können, wurde gewaltfreies Sitzen auf Straßenbahnschienen als Gewalt definiert und für verwerflich erklärt und damit die Voraussetzung für die Anwendung des Nötigungsparagraphen § 240 StGB geschaffen.

Aus den Waldheimer Prozessen der DDR-Justiz im Jahre 1950 wird berichtet, Angeklagte seien trotz Alibis mit der Begründung verurteilt worden „wenn Sie dagewesen wären, hätten Sie mitgemacht“ (Wassermann NJW 1992, 878). Der Politiker Erhard Eppler verlor im Jahre 1976 einen Prozeß beim 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart (Schulz / Ott / NN) mit einer Begründung, in der die gleiche Denkfigur der Zuschreibung auftaucht: Er verlangte vom politischen Gegner die Unterlassung der Behauptung, er habe eine bestimmte Äußerung getan. Die Klage wurde abgewiesen mit der Begründung, ein Unterlassungsanspruch stehe ihm nicht schon dann zu, wenn er die Äußerung nicht getan habe, sondern nur dann, wenn die ihm „in den Mund gelegte Äußerung eine unrichtige Darstellung seines Persönlichkeitsbildes“ ergebe (Az. 4 U 69/70, AfP 1976 S. 183). Mit anderen Worten: Ob etwas über jemanden behauptet werden darf, hängt nicht von der Wahrheit der Behauptung ab, sondern davon, ob es der betreffenden Person zuzutrauen ist.

5. Versöhnung verlangt einen gemeinsamen Neuanfang

Jede Äußerung der Betroffenheit über das Schicksal der Opfer ist unglaublich, solange wir für uns keine Konsequenzen ziehen. Tun wir das aber, so kann ihr Leid doch noch einen Sinn gewinnen.

Jede Auseinandersetzung mit den Tätern bleibt unehrlich, solange wir nicht die Maßstäbe, an denen wir sie messen, auch für uns selbst verbindlich machen.

Gesellschaftliche Versöhnung wird nicht anders möglich sein als durch einen gemeinsamen Neuanfang. Für die Juristinnen und Juristen im vereinigten Deutschland folgt hieraus die Notwendigkeit schonungsloser Kritik und Selbstkritik.

6. Die Vergangenheit hat schon begonnen

Um die Forderung nach praktischer Justizkritik anschaulich zu machen, soll damit im eigenen Umfeld begonnen werden. Auch in der Gegenwart und im vertrauten Bereich des Oberlandesgerichts Stuttgart treffen wir auf Denkfiguren, die nicht hingenommen werden dürfen, wenn der demokratische Rechtsstaat nicht Schaden nehmen soll. Das erste Beispiel zeigt ein obrigkeitstaatliches, demokratiefeindliches Verständnis von Meinungsfreiheit und Bürgerrechten, das zweite handelt von einer verfassungswidrigen Anweisung an einen Richter: Gehorsam statt Grundgesetz?

Im ersten der beiden Fälle ging es um ein Genehmigungsverfahren für ein Atomkraftwerk. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen ergeben. In der öffentlichen Anhörung äußerte ein Bürger - von Beruf Richter - ohne Erwähnung seines Berufs solche Bedenken unter Hinweis auf Presseveröffentlichungen über vertuschte Untersuchungsergebnisse. Der Geschäftsführer beschimpfte ihn im Erörterungstermin, er habe „die einfachsten Prinzipien des menschlichen Anstands außer acht gelassen: gnade uns Gott vor solchen Richtern, die eine solche Art von Wahrheitsfindung haben ...“. Die hiergegen gerichtete Unterlassungsklage wurde vom 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart (Knospe/Steidel-Sigrist/Schmitz) abgewiesen. Dem Geschäftsführer wurde das Handeln in Notwehr und die Wahrnehmung berechtigter Interessen zugebilligt. Der Kläger habe keinen Vollbeweis für die Verdachtsgrundlagen erbracht und außerdem gegen seine aus § 39 DRiG folgende Mäßigungspflicht verstoßen (Urteil v.12.9.1983 Az 5 U 217/82). Eine solche Entscheidung ist ein Hohn auf die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte mündiger Bürger in öffentlichen Angelegenheiten, ein beherzter Schritt aus dem demokratischen Rechtsstaat zurück in den Obrigkeitstaat.

Beim zweiten Fall geht um ein Rechtshilfeersuchen aus der Türkei an das Amtsgericht Stuttgart. Der zuständige Amtsrichter Pauli wurde vom 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart (Schmid / Braun / Stahl) angewiesen, die Vernehmung eines Beschuldigten ohne vorherige Benachrichtigung der Verfahrensbeteiligten und Verteidiger durchzuführen (Beschluß vom 25.3.91 - Az. 3 WS 68/91). Anfragen des Richters an das ersuchende türkische Gericht nach den Anschriften der Mitbeschuldigten und Verteidiger wurden vom Vizepräsidenten des Amtsgerichts Schedler nicht weitergeleitet. Stattdessen ermahnte der Amtsgerichtspräsident Dr. Siegmann den Richter mit Vorhalt zur unverzüglichen Erledigung des Ersuchens. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde vom Oberlandesgerichtspräsidenten Geiß zurückgewiesen. Daraufhin rief der Amtsrichter das Richterdienstgericht an, das nach der mündlichen Verhandlung vom 11.8.92 seinen Antrag abwies. Die sich angesichts der Behinderung der Verteidigung aufdrängenden verfassungsrechtlichen Bedenken kämpfte es mit der Begründung nieder, es gehe nicht um verfassungsrechtliche Bedenken; Gegenstand des Verfahrens sei „lediglich die ausdrückliche Weigerung des Antragstellers, trotz der bindenden Entscheidung ... vom 25.3.1991 den Fortgang des Rechtshilfeverfahrens nicht von der vorherigen Benachrichtigung der Mitangeklagten und Verteidiger ... abhängig zu machen und damit allein die Bindungswirkung aus diesem Beschluß“ (Dienstgericht für Richter beim Landgericht Karlsruhe, RDG 4/91, Eckert / Zimmermann / Vogt). Wenn diese

Auffassung geltendes Recht ist, dann verliert die Justiz der Bundesrepublik jegliche Legitimation, irgendeinem Richter der ehemaligen DDR seinen Gehorsam gegenüber Anweisungen „von oben“ vorzuwerfen. Es wird dann auch nicht mehr angehen, die in der DDR geübte Praxis des „Durchstellens“ - die Anweisungen des Obergerichts an die unteren Instanzen - als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit anzuprangern.

7. Ohne Justizkritik gibt es keine neue Rechtskultur

Diese Beispiele mögen zeigen, daß der demokratische Rechtsstaat niemals ein Zustand oder eine Errungenschaft ist, sondern immer nur ein Ziel, das den Einsatz aller intellektuellen und emotionalen Kräfte erfordert und lohnt. Für die Justiz der Bundesrepublik besteht kein Grund zur Überheblichkeit oder Selbstzufriedenheit. Der Rechtsstaat ist auf die öffentliche Erörterung des Rechts angewiesen wie die Lebewesen auf das Wasser. Justizkritik - auch in laufenden Verfahren - ist keine Nestbeschmutzung und kein Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit, sondern eine zentrale Aufgabe für die künftige deutsche Rechtskultur. Wir müssen es lernen, auch auf die Gefahr persönlicher Konflikte hin, bedrohlichen Denkfiguren überall dort entgegenzutreten, wo wir ihnen begegnen. Nur so können wir den Rechtsstaat verteidigen, statt später mal wieder seinen Untergang zu beklagen und noch später erneut über Täter und Opfer und eine neue Versöhnung nachzudenken.

Ninon Colneric/Manfred Krause/
Volker Lindemann (Hrsg.)



**Gewalt in
Deutschland**

**Gewalt aus
Deutschland**



Frieden gestalten –
Gewalt überwinden



Der Tagungsband des Potsdamer Forums vom 21./
22.1.1994 kann für 20,- DM bei Volker Lindemann,
Uteweg 9a, 22559 Hamburg, bezogen werden